

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 10.04.2017 habe ich unter Auflagen die folgende Entscheidung getroffen:

Der

**Stadt Schotten,
vertreten durch den Magistrat,**

wird die

Gehobene Erlaubnis

erteilt, Grundwasser aus dem Brunnen „Fahrerlager“ in der Gemarkung Schotten, Flur 6, Flurstück 85, bis zu maximal

7,5 l/s
27,5 m³/h
550,0 m³/d
150.000,0 m³/a

zu fördern, abzuleiten und als Trink- und Brauchwasser für die Stadt Schotten zu verwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3-7, 35390 Gießen, zu richten und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Bescheid einschließlich Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **08.05.2017 bis 22.05.2017** während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung Schotten, Vogelsbergstraße 180, 63679 Schotten, Zi.Nr. 2....., aus.

Eine Ausfertigung des Bescheides wurde dem Antragsteller zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen erfolgt die obige Auslegung, die die Zustellung des Bescheides an diese ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

Gießen, 10.04.2017

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN
- Abteilung Umwelt -
RPGI-41.1-79b0400/30-2016/1